

TOP 22:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (7. BZRGÄndG)

Drucksache: 465/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz zur Änderung, Ergänzung oder Neufassung des Bundeszentralregistergesetzes, der Anlage zum Justizverwaltungskostengesetz, der Gewerbeordnung, des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und der Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung soll der Schutz der Allgemeinheit und der Datenschutzstandard des Bundeszentralregisters verbessert werden. Das Gesetz dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Europäischen Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austausches von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23).

Hierzu werden verschiedene Einzelregelungen vorgesehen, die teilweise der Konsolidierung oder Klarstellung bisheriger Regelungen dienen. Zudem wird der Text des Bundeszentralregistergesetzes in eine geschlechtsneutrale Fassung gebracht.

Der Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit dient insbesondere die künftig verpflichtende statt wie bislang wahlweise mögliche Ausstellung eines Europäischen Führungszeugnisses für EU-Bürgerinnen und Bürger sowie die Aufnahme des Verzichts auf Berufszulassungen oder waffenrechtliche Erlaubnisse während eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit in das Bundeszentralregister. Zudem wird ein Anspruch auf Selbstauskunft aus dem Bundeszentralregister während der Überliegefrist eingeführt und das Recht auf kostenfreie Selbstauskunft aus dem Gewerbezentralregister geregelt. Mit den beiden zuletzt genannten Änderungen soll das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung gestärkt werden.

Das Ziel der Verbesserung des Datenschutzstandards soll durch die Normierung zusätzlicher Informationspflichten der Registerbehörde sowie die bereichsspezifische Anpassung der Registergesetze an die ab dem 25. Mai 2016 anwendbare Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016). Gleichzeitig werden Verwaltungsabläufe vereinfacht und überschießende Informationsrechte beseitigt. Neben redaktionellen Änderungen der Gewerbeordnung wird insbesondere ein Sperrvermerk für den Fall eingeführt, dass Betroffene schlüssig darlegen, dass Eintragungen unrichtig sind, sowie ein kostenloser Anspruch auf Selbstauskunft. Beide Einführungen seien datenschutzrechtlich geboten und dienen rechtsstaatlichem Handeln.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, vgl. BR-Drucksache 183/17, zu dem der Bundesrat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 Stellung genommen hat, vgl. BR-Drucksache 183/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat die Anregungen des Bundesrates nicht aufgegriffen und das Gesetz am 1. Juni 2017 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/12592) mit einer redaktionellen Korrektur und im Übrigen unverändert gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verabschiedet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.